

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 119/2013	
Beschlussvorlage			
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒	
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	7	05.03.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	19.03.2013

Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Finanzielle Auswirkungen

Kosten keine

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Mettmann vom 14. April 2005, in Kraft getreten am 16. April 2005, entspricht nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand und ist auf Grund dessen anzupassen.

Die Gemeindeordnung (§ 26 GO NW) macht nur wenig Vorgaben für das Verfahren zum Bürgerentscheid. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens bleibt der Kommune deshalb im Wege der Satzungsgebung überlassen. Es handelt sich dabei um eine Pflichtsatzung, da die nach § 26 Abs. 10 GO erlassene höherrangige Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (BürgerentscheidDVO) den Satzungserlass vorschreibt. Dabei sind die Kommunen auch inhaltlich an die Vorgaben der BürgerentscheidDVO gebunden.

Geändert wurde insbesondere in § 4 der Satzung die Abstimmungsberechtigung und in § 6 die Eintragungen in das Abstimmungsverzeichnis.

Die alte Fassung und die neue Fassung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden sind als Anlage in einer Synopse gegenübergestellt (siehe Anlage 1). Danach würde die Möglichkeit bestehen bleiben, dass die Abstimmung bei einem Bürgerentscheid nur per Briefwahl möglich ist.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Abstimmung per Urnenabstimmung und per Briefabstimmung durchzuführen. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigelegt.